

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 3

Rubrik: Kreisschreiben des Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär- Zeitung.

Januar 1864.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat folgende Kreisschreiben theils an die Militärbehörden der Kantone, theils an die eidg. Inspektoren und höhern Militärbeamten erlassen:

I.

(Betreff der Instruktorenshule.)

Zufolge Schlussnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 27. November 1863 sollen im Jahr 1864 folgende Kurse für die Infanterie-Instruktoren stattfinden und zwar in Basel

A. Aspirantenkurs vom 31. Januar bis 27. Februar.

B. Wiederholungskurs vom 7. Februar bis 27. Februar.

Zum Aspirantenkurs werden im Ganzen 30 Aspiranten zugelassen.

Das Departement ersucht Sie, gestützt auf Art. 4, Lemma a der Verordnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Anmelbungen solcher Aspiranten namentlich einzusenden. Von denselben Anmelbungen, welche bereits eingelaufen sind, ist gebührend Vormerkung genommen. Je nach der Zahl der Anmelbungen behält sich das Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In den Wiederholungskurs sind einberufen 30 Instruktoren, welche ohne Unterschied des Grades folgendermaßen auf die Kantone vertheilt werden:

Instruktoren.

Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	1
Schwyz	1
Obwalden	1
Nidwalden	1
Glarus	1
Zug	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Baselstadt	1
Baselland	1
Schaffhausen	1
Appenzell A. Rh.	1
Appenzell S. Rh.	1
St. Gallen	1
Graubünden	1
Aargau	1
Thurgau	1
Tessin	1
Waadt	1
Wallis	1
Neuenburg	1
Genf	1

Das Departement verzichtet darauf, die Instruktoren namentlich zu bezeichnen und überlässt diese Sorge Ihnen; dagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige der in die Schule kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Überdies wird auch diesmal wieder eine besondere Schießklasse gebildet, welche auf den 15. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstructoren sollen dann den Unterricht im Wiederholungskurs zu übernehmen haben, unter der Leitung des Schießinstructors, Herrn Stabmajor van Berchem.

Dieselben werden den betreffenden Kantonen, von denen sie verlangt werden, namentlich bezeichnet. Im Ganzen dürfte ihre Zahl 12 betragen.

Die Dauer des Aspiranten- und Wiederholungskurses ist oben näher bezeichnet.

In Bezug auf Sold &c. gelten die Bestimmungen des bundesrathlichen Beschlusses vom 20. November 1861.

Das Kommando der gesammten Schule ist dem eidgen. Oberinstructeur der Infanterie, Herrn eidgen. Obersten Wieland übertragen.

Sie werden eingeladen, das von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf den 30. Januar, resp. 6. Februar, je nachdem dasselbe in die Klasse der Schießinstructoren, in die Aspirantenschule oder in den Wiederholungskurs berufen ist, nach Basel zu beordern. Die Betreffenden haben sich an den bezeichneten Tagen, jeweilen Abends 3 Uhr in der neuen Klingenthalkaserne bei dem Kommandanten der Schule zu melden.

Die Instruktoren mit Offiziers- und Unteroffiziersrang erhalten militärisches Quartier in der Klingenthalkaserne.

Während dem Aspirantenkurs bis zum 20. Februar wünscht das eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden. Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig besitzen, wollen deshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem Departement einsenden. Vorläufig ist deren Zahl auf 10 festgesetzt.

Naturgemäß werden diejenigen Aspiranten zuerst zugelassen, die dem leitfähigen ähnlichen Kurs nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelden, die bisher dem Instruktorenkorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nötige Befähigung besitzen, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

Schliesslich benutzt das Departement diesen Anlass, Sie, hochgeachtete Herren, seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

(Unterschrift.)

II.

(Betreffend Militäradministration.)

Unter verschiedenen Motiven schon haben die ebdg. Räthe den Bundesrat bringend eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Voranschlag für die Militäradministration nicht überschritten werde und es sind in den letzten Jahren die Ansätze auf eine solche Höhe gebracht worden, daß gehofft werden darf, man werde innert deren Schranken zu verbleiben.

Es versteht sich von selbst, daß bei unvorhergesehenen oder höchst dringenden Fällen, man das Nöthige herbeischaffen muß, wenn auch diese nicht im Budget vorgemerkt sind. Das Departement behält sich vor, dafür zu sorgen, daß in jenen Fällen die Bedürfnisse des Dienstes nicht beeinträchtigt werden und ist bereit jedesmal vom h. Bundesrathe die erforderlichen Kredite zu verlangen, sofern deren Bedarf ihm rechtzeitig zur Kenntniß gebracht wird.

Das Departement beabsichtigt keineswegs den Eifer und Trieb zum Fortschritt zu lähmen und eben so wenig die Instruktions- und Aufmunterungsmittel zu reduzieren, welche in den vergangenen Jahren unser Militärwesen auf eine Stufe brachten, die dem Lande zur Ehre gereicht. Zur Erreichung des edlen und vaterländischen Zweckes der Bervollkommnung unserer Vertheidigungsmittel, wird es aber ebenso sehr dahin zielen, sich nur innert den von der höchsten Behörde des Landes festgesetzten Schranken zu bewegen.

Zu diesem Behufe rechnet es auf die Unterstützung der Herren Waffenhefs. Das Departement ersucht sie zu prüfen, wie und ohne dem Dienste Eintrag zu thun, es möglich wäre gewisse Ausgaben, von denen kein wirklicher Nutzen zu gewärtigen ist, zu vermindern. Im Fernern ladet er sie ein, bei allen ihren in Bezug auf Instruktion, Inspektionen, Anschaffungen &c. dem Departement zu machenden Vorschlägen, die Budgetansätze nicht aus dem Auge zu verlieren.

Endlich ersucht es sie, ihm ihre Ansichten mitzutheilen über die Vorkehren, welche zu treffen wären, damit man die Versicherung hat, daß bei den verschiedenen Diensten die angewiesenen Geldmittel nicht überschritten werden.

(Unterschrift.)

III.

(Betreffend Adjutanten.)

Die Wunschkbarkeit, innerhalb den Schranken des Budgets zu bleiben, nöthigt uns, Sie einzuladen, bei Ihren Inspektionen das Beziehen Ihres Adjutanten auf die wichtigern Inspektionen, als welche wir diejenigen ganzer Bataillone bezeichnen möchten, zu beschränken; bei Rekrutenkursen dürfte ein aus der Truppe genommener Offizier als Ordonnanzoffizier genügen. Insofern Ihr persönlicher Adjutant allzu entfernt vom Inspektionsorte wohnt, so ist es Ihnen

gestattet, ihn, unter Anzeige an das unterzeichnete Departement, durch einen subalternen Offizier des Stabs, dessen Wohnsitz in der Nähe, zu ersetzen.

Wir erkennen die Gelegenheit, welche das Beizwohnen bei Inspektionen jüngerer Stabsoffiziere zu ihrer weiteren Ausbildung darbietet, keineswegs, allein die obige Nothwendigkeit, die im Schooße der Bundesversammlung mit Hinweisung auf diesen Punkt mehrfach hervorgehoben worden ist, nöthigt uns zu dem Erlaße.

Beim Anlaß der Begutachtung der Instruktionspläne der Kantone und ihrer Vorschläge für die vorzunehmenden Inspektionen, wollen Sie uns auch diejenigen Inspektionen bezeichnen, bei welchen Sie geachten, sich durch einen Adjutanten, vom Hauptmann abwärts, begleiten zu lassen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

(Unterschrift.)

Bundesbeschluß betreffend weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschüze.

(Vom 23. Christmonat 1863.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Wintermonat 1863,

beschließt:

Art. 1. Zu den 12 gezogenen Vierpfunder-Batterien, welche zufolge Bundesbeschusses vom 24. Heumonat 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, um diejenigen Artillerie-Kompagnien des Auszugs damit zu versehen, welche bis jetzt noch glatte Sechspfünder-Geschüze bedienen.

Art. 2. Von den Batterien der Reserve sollen die 11 Sechspfünder-Batterien ebenfalls mit gezogenen Vierpfunder-Kanonen versehen werden. Zu diesem Behufe sind die 44 glatten Sechspfünder-Kanonen dieser 11 Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Geschüze von den Batterien, die im Auszuge disponibel werden, in gezogene Vierpfunder-Kanonen umzändern.

Art. 3. Die bisher von der Eidgenossenschaft als Ergänzungsgeschütz gelieferten 24 glatten Sechspfünder-Kanonen sollen ebenfalls in gezogene Vierpfunder-Kanonen umgeändert werden.

Dagegen wird die Verwendung der bisher von der Eidgenossenschaft als Ergänzungsgeschütz gelieferten Zwölfpfunder-Haubitzen einem fünfzigen Beschlusse vorbehalten.

Art. 4. Die 44 Sechspfünder-Kanonen, so wie die 52 Zwölfpfunder-Haubitzen, welche in Folge der Erstellung von gezogenen Vierpfunder-Batterien verfügbar geworden sind, sollen dem Positions geschütz zugethieilt werden.

Art. 5. An Munition für jede gezogene Vierpfunder-Kanone werden 400 Schüsse für jedes Ge-

schuß der bespannten Batterien, so wie für jedes Gränzungsgeschuß vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom 1. Jänner 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die 4 gezogenen Vierpfunder-Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. An die Umänderung der Sechspfunder-Batterien der Reserve in gezogene Vierpfunder-Batterien tragen die betreffenden Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsführwerke.

b. Sämtliche bisherige Munition der 66 glatten Geschütze, welche nach Art. 2 in gezogene Vierpfunder-Kanonen umgeändert werden, fällt dem Bunde anheim.

Art. 8. Die vom Bunde neu angeschafften sechszehn Vierpfunder-Batterien des Auszuges verbleiben sein Eigenthum; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt des Materiellen der neuen Vierpfunder-Batterien und deren Munition ob.

Art. 9. Das Material der im Art. 2 bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum der Kantone. Der Bund trägt die Kosten für die Anschaffung der Munition, welche ebenfalls Eigenthum der Kantone wird.

Art. 10. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfunder-Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862 (amtl. Samml. VII, 132).

Art. 11. Für die dem Bunde nach Art. 7 auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 495,000 ertheilt, welcher auf drei Jahre, von 1864 an gerechnet, zu verteilen ist.

Art. 12. Der Bundesrat wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, wie die beiden Achtpfunder-Batterien der Reserve zu verwenden oder zu ersetzen seien; ebenso ob und wie die Umänderung der noch bestehenden glatten Sechspfunder-Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Einführung der gezogenen Vierpfunder-Geschütze verfügbar werden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 13. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:

B. Ruffy.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:
Schenk.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrat beschließt: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Christmonat 1863.

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

